

AKTUELLES AUS RECHT & VERKEHRSPÄDAGOGIK

DER FÜHRERSCHEIN AUF PROBE

Zwei Jahre Bewährung – Rechtslage, Sanktionssystem und die Pädagogik dahinter

EDITORIAL

Herzlichen Glückwunsch zum „Zettel der Freiheit“! Der Führerschein auf Probe ist wie ein zweiseitiger Vertrag mit dem Staat: Du darfst allein fahren – aber der Bußgeldkatalog schaut dir zwei Jahre lang ganz besonders tief in die Augen.

Der Erhalt des Führerscheins gilt traditionell als der ultimative Schritt in die Unabhängigkeit. Doch die Freiheit auf vier Rädern kommt mit einer großen Verantwortung, der sich nicht jeder Fahranfänger von Sekunde eins an bewusst ist. Genau hier setzt die **Fahrerlaubnis auf Probe** an: Sie ist kein „Lernführerschein“, sondern eine vollwertige Lizenz – gekoppelt an die Bedingung, sich im realen Straßenverkehr zu bewähren.

DIE RECHTSLAGE: § 2A STVG

Der 1986 in Deutschland eingeführte Führerschein auf Probe regelt eine gesetzliche Bewährungsphase für Fahranfänger gemäß **§ 2a StVG**. Das System setzt sich im Kern aus vier Komponenten zusammen:

1. Dauer und Gültigkeit

- **Regellaufzeit:** Die Probezeit dauert standardmäßig 2 Jahre – ab dem Tag der Aushändigung des Führerscheins bzw. der BF17-Prüfbescheinigung beim Begleiteten Fahren.
- **Betroffene Klassen:** Sie gilt beim Ersterwerb einer Fahrerlaubnis, also für alle Kraftrad- und Pkw-Klassen (z. B. A und B). Ausgenommen sind lediglich die Klassen AM, L und T. Die Probezeit wird nur ein einziges Mal absolviert.

2. Nulltoleranz bei Alkohol und Cannabis

- **Alkohol:** Für alle Personen in der Probezeit sowie für Fahrende unter 21 Jahren gilt die strikte 0,0-Promille-Grenze des **§ 24c StVG**.
- **Cannabis:** Seit August 2024 gilt für dieselbe Gruppe ein ausdrückliches Cannabisverbot am Steuer (**§ 24a Abs. 1a StVG**) – die allgemeine THC-Grenze von 3,5 ng/ml greift für Fahranfänger also nicht.
- **Andere berauschende Mittel:** Für illegale Drogen gilt ohnehin für alle Fahrenden die Nulltoleranz des **§ 24a Abs. 2 StVG**.

3. Klassifizierung von Verkehrsverstößen

Relevanz für die Probezeit haben ausschließlich Verstöße, die zu Einträgen im Fahreignungsregister führen – also Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern ab 60 Euro oder Straftaten. Sie werden in zwei Kategorien unterteilt (**Anlage 12 FeV**):

- **A-Verstöße (schwerwiegend)**: z. B. Rotlichtverstoß, Handy am Steuer, Vorfahrtsmissachtung, Alkohol am Steuer oder Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 21 km/h.
- **B-Verstöße (weniger schwerwiegend)**: z. B. Fahren mit abgefahrenen Reifen, mangelhafte Ladungssicherung oder Kennzeichenverstöße.

4. Das 3-Stufen-Sanktionssystem (§ 2a Abs. 2 StVG)

Kommt es während der Probezeit zu einem A-Verstoß oder zwei B-Verstößen, greift das gesetzlich festgelegte Stufensystem:

	AUSLÖSER	KONSEQUENZ
Stufe 1	1 A-Verstoß oder 2 B-Verstöße	Anordnung eines Aufbauseminars für Fahranfänger (ASF) und Verlängerung der Probezeit um weitere 2 Jahre (insgesamt 4 Jahre).
Stufe 2	Ein weiterer A-Verstoß oder zwei weitere B-Verstöße nach dem ASF	Schriftliche Verwarnung und Empfehlung, innerhalb von 2 Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen.
Stufe 3	Noch ein A-Verstoß oder zwei weitere B-Verstöße nach Ablauf der 2-Monats-Frist	Entziehung der Fahrerlaubnis. Eine neue Fahrerlaubnis gibt es frühestens 3 Monate nach Wirksamkeit der Entziehung – und nur gegen Nachweis der ASF-Teilnahme.

DIE VERKEHRSPSYCHOLOGIE DAHINTER

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Führerschein auf Probe ein wissenschaftlich fundiertes Instrument, das gezielt auf die psychologischen und entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Fahranfänger ausgerichtet ist. Die gesetzliche Probezeit reagiert direkt auf das sogenannte „**Anfängerrisiko**“, das durch eine Kombination aus mangelnder Routine und jugendtypischen Verhaltensweisen entsteht. In der Verkehrspädagogik gilt sie als eine der wirksamsten Maßnahmen zur

Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern. Die folgenden zehn Fragen eignen sich auch als Diskussionsgrundlage für den Theorieunterricht und die Fahrlehrerausbildung:

FAQ – FRAGEN UND ANTWORTEN

1. Warum gibt es die Probezeit aus psychologischer Sicht überhaupt?

Sie ist die gesetzliche Reaktion auf jugendtypisches Risikoverhalten und das Anfängerrisiko. Entwicklungspsychologisch ist das Gehirn junger Erwachsener – insbesondere der präfrontale Kortex, zuständig für Risikobewertung und Impulskontrolle – erst Mitte 20 vollständig ausgereift. Die Probezeit fungiert als externe Motivations- und Kontrollinstanz, um die Lücke zwischen mangelnder Fahrpraxis und erhöhter Risikobereitschaft zu schließen.

2. Was unterscheidet „Anfängerrisiko“ und „Jugendlichenrisiko“?

Das Anfängerrisiko betrifft jedes Alter: Fahranfängern fehlt die Automatisierung der Abläufe, sie binden viel kognitive Energie für Fahrzeugbedienung und Verkehrsbeobachtung – es bleibt weniger Kapazität für die Gefahrenerkennung. Das Jugendlichenrisiko betrifft vor allem 17- bis 25-Jährige: höhere emotionale Labilität, Drang nach Selbstdarstellung, Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und ausgeprägte Beeinflussbarkeit durch Gleichaltrige.

3. Welche Rolle spielt der „Peer-Group-Effekt“?

Gleichaltrige Mitfahrer erhöhen das Unfallrisiko junger Fahrer statistisch massiv. Das Auto wird zum „Erlebnisraum“ und zur Bühne: In Gegenwart von Freunden wird riskanter gefahren – schneller, mit geringerem Abstand –, um souverän zu wirken. Die strengen Probezeitregeln (etwa die Null-Promille-Grenze) bieten Betroffenen zugleich eine sozial akzeptierte „Ausrede“, um riskante Wünsche der Mitfahrer abzulehnen.

4. Warum unterschätzen Fahranfänger Gefahren so häufig?

Wegen der Kontrollillusion (Overconfidence-Effekt): Nach den ersten unfallfreien Wochen glauben viele, das Fahrzeug perfekt im Griff zu haben. Da gefährliche Situationen im Alltag selten sind, liefert das Ausbleiben negativer Konsequenzen eine falsche Bestätigung (Feedback-Schleife). Gefahren werden nicht vorausgesehen, sondern erst beantwortet, wenn es zu spät ist.

5. Was bewirkt das Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)?

Das ASF zielt nicht auf das erneute Erlernen von Verkehrsregeln, sondern auf einen Einstellungswandel. In Gruppengesprächen werden die individuellen Ursachen des Fehlverhaltens analysiert – mit drei Zielen: das eigene Risikobewusstsein schärfen, Gefallensdruck und Emotionen beim Fahren reflektieren und konkrete Verhaltensstrategien für die Zukunft entwickeln.

6. Warum reichen Strafen allein pädagogisch nicht aus?

Verstöße junger Fahrer resultieren selten aus Unkenntnis der Regeln, sondern aus Fehleinschätzung der eigenen Fähigkeiten, emotionaler Impulsivität oder Peer-Group-Einfluss. Die Probezeit wirkt deshalb als pädagogischer „Schutzraum mit Leitplanken“: Einsicht und Verhaltensänderung werden durch angekündigte Konsequenzen wie das Aufbauseminar aktiv begleitet, statt nur nachträglich zu bestrafen.

7. Welches pädagogische Ziel verfolgt die zweijährige Probezeit?

Die Überführung von technischem Fahrkönnen in verantwortungsvolle Fahrkompetenz. Nach bestandener Prüfung sind die motorischen Grundlagen vorhanden; die Probezeit erzwingt eine Phase des „begleiteten“ selbstständigen Lernens, in der vorausschauendes Fahren, Gefahrenwahrnehmung und der reife Umgang mit Fehlern anderer trainiert werden.

8. Warum gilt die Nulltoleranz bei Alkohol und Cannabis?

Fahranfänger haben mangels Routine ohnehin eine hohe kognitive Auslastung beim Fahren. Schon minimale Mengen Alkohol oder THC beeinträchtigen die noch nicht voll ausgebildete Gefahrenwahrnehmung drastisch und verstärken die Selbstüberschätzung – deshalb die strikte 0,0-Grenze in Probezeit und unter 21 Jahren.

9. Welche Rolle spielen Fehler in der Probezeit?

Fehler sind pädagogisch wichtige Lerngelegenheiten: Ein Beinahe-Unfall oder kleinerer Verstoß birgt hohes Lernpotenzial, sofern er reflektiert wird. Die Probezeit regt dazu an, das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen, bevor sich gefährliche Routinefehler dauerhaft verfestigen.

10. Gibt es nach einem Führerscheinentzug eine neue Probezeit?

Nicht automatisch eine volle. Wird die Fahrerlaubnis während laufender Probezeit entzogen, endet diese vorzeitig – mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit, aber nur im Umfang der Restdauer der alten (§ 2a Abs. 1 StVG). War die Probezeit beim Entzug bereits abgelaufen, gibt es keine neue.

FAZIT

Die zweijährige Bewährungsphase ist ein wirksames, aber strenges Instrument, um das Unfallrisiko von Fahranfängern zu senken. Wer sich im Straßenverkehr rücksichtsvoll verhält, spürt keinerlei Einschränkungen – wer gegen die Regeln verstößt, muss mit schnellen und kostspieligen Konsequenzen rechnen. Für die Fahrausbildung heißt das: Das Stufensystem gehört nicht erst ins Aufbauseminar, sondern schon in den Theorieunterricht – als Argument, warum sich vorausschauendes Fahren vom ersten Tag an lohnt.

Weiterführende Informationen:

- [§ 2a StVG – Fahrerlaubnis auf Probe \(gesetze-im-internet.de\)](#)
- [Alles zur Probezeit – runtervomgas.de \(BMV/DVR\)](#)
- [Probezeit: Regeln und Sanktionen – bussgeldkatalog.org](#)
- [Führerschein-Probezeit 2026: Regeln, Verstöße und Strafen – ruv.de](#)

FAHRERWERK GMBH

Berlin · Erkrath · Recklinghausen | info@fahrerwerk.de | www.fahrerwerk.de
AZAV-zertifizierte Fahrlehrerausbildung & Fortbildung · Alle Angaben ohne Gewähr · Stand: Oktober 2026